STATUTEN Verein Maria Montessori Chur

1. Name, Sitz, Zweck

Art.1 Name und Sitz
Unter der Bezeichnung Verein Maria Montessori besteht mit Sitz in Chur ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Zweck des Vereins
1. Förderung und Verbreitung der Pädagogik von Maria Montessori.
2. Der Verein unterstützt ideell und materiell die Gründung und Weiterführung einer Schule (Kinderhaus* und später nach Möglichkeit Grundschule) nach Grundsätzen der Pädagogik von Maria Montessori. *im weiteren wird nur vom Kinderhaus (Kindergarten für 3 -7 Jährige) gesprochen, was die Grundschule jeweils miteinschliessen soll.)

2. Mitgliedschaft

Art.3
1. Die Mitgliedschaft erwerben können alle natürlichen und juristischen Personen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist obligatorisch während der Zeit in der ein Kind den Montessori Kindergarten Chur besucht. Der Verein heisst auch Mitglieder, welche kein Kind im Montessori Kindergarten haben, willkommen.
3. Kinder können in dem Monat aufgenommen werden, in dem sie ihren dritten Geburtstag feiern.

Art.4
Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisorinnen / Revisoren

Art.5
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:
   - Wahl des Vorstandes
   - Wahl der Revisorinnen / Revisoren
   - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
   - Genehmigung der Jahresrechnung, des Geschäftsberichtes und desBudgets
   - Änderung und Ergänzung der Statuten
   - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
   - Auflösung des Vereins
   - Die Mitgliederversammlung ist Rekursinstanz bei Ausschluss eines Mitglieds.

Art.6
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes.

Art.7
1. Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung aufzuführen.
2. Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Art.8
1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
2. Für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer, 2/3 Mehrheit der Anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art.9

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern.
2. Ein Sitz im Vorstand ist durch eine Delegierte / einen Delegierten der Kinderhausleitung zu besetzen. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die Elternschaft vertreten, d.h. Vater oder Mutter eines Kindes im Montessori Kindergarten sein um den Informationsfluss zwischen Eltern und Vorstand sicherstellen.
4. Die Arbeitsgruppen sind durch je eine Beisitzerin / einen Beisitzer im Vorstand vertreten.
5. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich;
6. Der Vorstand konstituiert sich selbst und führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
   - vertritt den Verein nach aussen und unterzeichnet alle Rechtspapiere mit Doppelunterschrift;
   - betreibt ein Kontakttelefon.
   - beschafft und verwaltet die Finanzen und erstellt das Budget des Vereins und des Kinderhauses;
   - stellt Kinderhausleiterinnen / Kinderhausleiter, Praktikantinnen Praktikanten und Hilfspersonal ein;
   - regelt Aufnahme und Ausschluss von Kindern;
   - beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Art. 10

Die Revisorinnen / Revisoren kontrollieren die Jahresrechnung und die Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Art.11

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schulgelder
- Spenden
- Einnahmen aus Werbung
- Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereins
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

Art.12

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, des Montessori Materials und des Mobiliars. Es muss in jedem Fall einer Institution zukommen, die im pädagogischen Sinne Maria Montessoris wirkt.

Art.14

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 21. Juni 1990 angenommen.

1. Statutenänderung,
angenommen an der Mitgliederversammlung vom 10. September 1992.

2. Statutenänderung,
angenommen an der Mitgliederversammlung vom 20. September 2005

Für den Vorstand: Markus Willi